

FACH- UND KONTAKTSTELLE
KANTON LUZERN



Statuten

Fach- und Kontaktstelle Kanton Luzern

14. 09. 2013

Statuten der Fach- und Kontaktstelle Kanton Luzern

Kapitel I: Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz, Verständnis

Die Fach- und Kontaktstelle Kanton Luzern ist ein Zusammenschluss der Spielgruppenleiterinnen des Kantons Luzern und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz am Ort der Kassierin.

Die Fach- und Kontaktstelle Kanton Luzern ist zugleich Kollektivmitglied des Schweizerischen Spielgruppen- LeiterInnen - Verbandes SSLV.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fach- und Kontaktstelle Kanton Luzern werden durch die vorliegenden Statuten sowie die Statuten des SSLV bestimmt.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Förderung von Spielgruppen und ähnlicher Organisationen im Kanton Luzern sowie die Verbreitung der ihnen zugrunde liegenden Idee durch eine stärkere Zusammenarbeit im ganzen Kanton Luzern.

Der Verein will deshalb folgende Ziele erreichen:

- a. Die Zusammenarbeit unter den Spielgruppen und deren TrägerInnen zu fördern;
- b. Für die Anerkennung des Berufes der Spielgruppenleiterin und des Spielgruppenleiters einzustehen;
- c. Für die Anerkennung und Unterstützung von Spielgruppen durch die öffentliche Hand und Private zu sorgen;
- d. Eine Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für SpielgruppenleiterInnen, Eltern und weitere Interessierte zu unterhalten;
- e. Weiterbildung und Austausch-Treffen für Leiterinnen und Leiter von Spielgruppen anzubieten;
- f. Gesprächspartner von Behörden zu sein;
- g. Öffentlichkeitsarbeit für Spielgruppen zu leisten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Kapitel II: Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die eine SpielgruppenleiterInnen-Ausbildung nachweisen können oder sich in einer Spielgruppenleiterinnen- Ausbildung befinden oder über eine pädagogische Grundausbildung verfügen. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft beim SSLV.

Art. 4 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Luzern durch ihren Beitrag finanziell und ideell unterstützen. Aktive Spielgruppenleiterinnen können nicht Passivmitglied werden.

Art. 5 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglied gilt, wer den Verein durch einen Gönnerbeitrag in mindestens doppelter Höhe des Passivmitgliederbeitrages in einem Geschäftsjahr unterstützt.

Die Gönner werden auf Wunsch regelmässig über die Aktivitäten und den Zustand des Vereins informiert.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages an die Geschäftsstelle des SSLV. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Die Aufnahme der Passiv- und Gönnermitglieder erfolgt durch die Bezahlung ihres Beitrages direkt an die Fach- und Kontaktstelle Kanton Luzern. Die Passiv- und Gönnermitglieder sind nicht Mitglieder des SSLV. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Aktivmitgliedschaft endet durch Austritt auf das Ende des Vereinsjahres. Die schriftliche Kündigung ist bis zum 30. September an den Vorstand der Fach- und Kontaktstelle Kanton Luzern zu richten. Dieser leitet das Kündigungsschreiben unverzüglich an das Sekretariat des SSLV weiter. Bei Nichtbezahlen des Beitrages endet die Mitgliedschaft nach einmaliger Mahnung auf Ende des Vereinsjahrs.
- b. Bei Passiv- und Gönnermitgliedern endet die Mitgliedschaft bei Nichtbezahlen des Beitrages nach einmaliger Mahnung.
- c. Der Vorstand kann ein Mitglied, das seine statutarischen Pflichten verletzt oder dem Verein in anderer Weise schadet, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes mit Rekurs an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.

- d. Tod eines Mitglieds.
- e. Auflösung eines Kollektivs.

Kapitel III: Organisation

Art. 8 Organisatorische Gliederung der Fach- und Kontaktstelle Kanton Luzern

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Präsidium
- D Lokale Gruppen
- E Revisionsstelle
- F Geschäftsstelle

A. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr, zusammen.

Mindestens 8 Wochen vor der Versammlung erfolgt die Mitteilung betreffend Datum der Mitgliederversammlung und Frist zur Einreichung der Anträge. Die Einladung erfolgt spätestens 21 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Aktivmitgliedern sind schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die MV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn die MV mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen dies beschliesst.

Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine a.o. Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Zur a.o. Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 11 Durchführung

Die ordentliche und die ausserordentliche Mitgliederversammlung werden vom Präsidium geleitet.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b. Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- e. Wahl der Delegierten für den SSLV
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder;
- g. Statutenrevision;
- h. Festlegung der eigenen Mitgliederbeiträge und eines eventuellen Reglements dazu;
- i. Ausschluss von Mitgliedern;
- j. Auflösung der Fach- und Kontaktstelle Kanton Luzern;
- k. Alle weiteren ihr durch die Statuten oder das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

Art. 13 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Aktivmitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften das Präsidium, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht bei ihren eigenen Anträgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung oder durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

B VORSTAND

Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Fach- und Kontaktstelle Kanton Luzern. Er vertritt den Verein nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Diese dürfen nicht der gleichen Spielgruppe angehören. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b. Umsetzung der Zielsetzungen des SSLV;
- c. Beschaffen der finanziellen Mittel;
- d. Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl von deren Mitgliedern;
- e. Erstellen eines Jahresprogramm mit Vertretungen aus den Regionen
- f. Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- g. Durchführung von Anlässen und Aktionen;
- h. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- i. Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einer anderen Organisationseinheit zugewiesen sind.

Der Vorstand gibt sich ein Geschäftsreglement sowie ein Spesen- und Entschädigungsreglement.

C PRÄSIDIUM

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Das Präsidium wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Es führt zusammen mit dem Vorstand die Geschäfte
- b. Es hat die rechtsverbindliche Unterschrift mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweit;
- c. Es vertritt die Fach- und Kontaktstelle Kanton Luzern im Auftrag des Vorstandes nach aussen;
- d. Das Präsidium stellt eine Delegation im SSLV;

D REVISIONSSTELLE

Art. 17 Aufgaben und Zusammensetzung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung der Fach- und Kontaktstelle Kanton Luzern und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht mit Anträgen.

Die Mitglieder der Revisionsstelle, welche die Rechnung der Fach- und Kontaktstelle Kanton Luzern prüfen, werden alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Kapitel IV: Finanzen

Art. 19 Einnahmen

Die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Luzern hat folgende Einnahmen:

- a. Jahresbeiträge der Aktiv-, Passiv- und der Gönnermitglieder;
- b. Erlös und Gebühren aus Dienstleistungen;
- c. Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten;
- d. Einnahmen aus Kursen und Veranstaltungen;
- e. Sponsorenbeiträge;
- f. Kapitalerträge;
- g. Übrige Einnahmen.

Art. 20 Mitgliederbeitrag

Der Beitrag der Aktivmitglieder setzt sich zusammen aus einem Beitrag für die Fach- und Kontaktstelle Kanton Luzern und für den Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV

Der Beitrag für den Dachverband SSLV ist ein gesamtschweizerischer einheitlicher Beitrag, der von der DV festgelegt wird. Er beträgt für Einzelmitglieder zwischen Fr. 50.- und Fr. 70.-

Die Beiträge für die Aktivmitglieder A werden durch den Dachverband erhoben. Die FKS-Beiträge werden an die jeweilige FKS weitergeleitet. Die Höhe der FKS Beiträge wird von den jeweiligen FKS selbst festgelegt. Die Beiträge der Passivmitglieder und der Gönnermitglieder werden direkt von der Fach- und Kontaktstelle Kanton Luzern erhoben.

Art. 21 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen dem Schweizerischen SpielgruppenleiterInnen-Verband SSLV zugeführt.

Art. 22 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 23 Haftung

Die Fach- und Kontaktstelle Kanton Luzern haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Kapitel V: Schlussbestimmungen

Art. 24 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich beim Sitz der Kassierin.

Art. 25 Inkraftsetzung

Die Gründungsversammlung vom 14. September 2013 hat diese Statuten genehmigt; die Statuten treten ab sofort in Kraft.

Die Tagespräsidentin der Gründungsversammlung



Anna Lustenberger
Schweizerischer Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV